

Merten Neumann

Entweichungen während Lockerungen

Eine Verlaufsbetrachtung im niedersächsischen Maßregelvollzug



Merten Neumann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Kriminologischen
Forschungsinstitut
Niedersachsen
merten.neumann@kfn.de

Der Gesetzgeber räumt Maßregelvollzugspatient*innen¹ im Rahmen der Ländergesetze ein Recht auf Lockerungen des Vollzuges ein (in Niedersachsen: § 15 Abs. 1 Nds. MVollzG), das bei unzulässiger Nichtgewährung auch nach § 109 StVollzG eingeklagt

werden kann. Bei Lockerungen handelt es sich um alle Abstufungen zwischen Freiheitsentzug und vollständiger Freiheit.²

In Niedersachsen gibt es gemäß § 15 Abs. 2 Nds. MVollzG die Möglichkeit, dass Patient*innen für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages die Einrichtung verlassen (unter Aufsicht: Ausführung, ohne Aufsicht: Ausgang) oder außerhalb der Einrichtung einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen (unter Aufsicht: Außenbeschäftigung, ohne Aufsicht: Freigang). Zusätzlich kann den Patient*innen Urlaub gewährt werden. Dabei ist es erlaubt, der Einrichtung länger als 24 Stunden

fernzubleiben.³ Im niedersächsischen Maßregelvollzug gibt es darüber hinaus noch das Probewohnen als eine Art der Langzeitbeurlaubung.⁴

Diese Lockerungen bieten eine Möglichkeit, die Patient*innen mit wachsenden Belastungen und Versuchungen in einem vergleichsweise kontrollierten Rahmen zu konfrontieren und mögliche Therapiefortschritte so in einem weniger strukturierten Umfeld zu erproben.⁵ Erprobungsräume gelten im Rahmen der Straftäter*innentherapie als „[u]nverzichtbar für eine wirksame Veränderung von Straftätern in Richtung prosozialen Verhaltens“⁶. Zudem bieten Informationen über das Verhalten von Patient*innen während Lockerungen eine wichtige Grundlage für prognostische Beurteilungen von Gutachter*innen oder Richter*innen. Zwar ist die Studienlage über den direkten Einfluss von Lockerungen auf die Legalbewährung nach Entlassung noch sehr dünn, aber die bestehenden Befunde deuten auf eine präventive Wirkung hin.⁷

Mit Vollzugslockerungen geht aber auch ein gesteigertes Risiko für die Allgemeinbevölkerung einher. Wie Vorfälle aus den letzten Jahren zeigen, kann es beispielsweise im Rahmen von sogenannten Entweichungen zu erneuten Delikten kommen.⁸ Der Begriff der Entweichung ist in Deutschland

nicht einheitlich definiert. Gemeinhin versteht man darunter das unerlaubte Fernbleiben vom Klinikgelände. Eine Entweichung während einer unbegleiteten Lockerung (weglaufen oder wegbleiben) bezeichnet man in Niedersachsen als passive Entweichung, während eine aktive Entweichung die „Überwindung“ personaler (das Personal bei begleiteten Lockerungen) oder baulicher (bei einem „Ausbruch“ aus geschlossener Unterbringung) Hindernisse voraussetzt.

Bei der Frage nach einer restriktiven oder liberalen Lockerungspolitik gilt es also, die erwarteten Vorteile der Lockerungsmaßnahmen gegen die Wahrscheinlichkeiten für Entweichungen und erneute Straftaten abzuwägen. Ein zusätzlicher und zudem wichtiger Einflussfaktor bei diesem Abwägungsprozess ist die öffentliche Wahrnehmung der Maßregelvollzugseinrichtungen. Was hinter den Mauern der forensischen Psychiatrien und Entziehungsanstalten vor sich geht, bleibt der Allgemeinbevölkerung weitestgehend verborgen. „Einblicke“ in die Praxis des Maßregelvollzugs finden meist nur über mediale Berichterstattung statt. Dabei handelt es sich aber um einen sehr selektiven Ausschnitt, da häufiger Zwischenfälle wie Entweichungen oder erneute Straftaten von den Medien aufgegriffen werden. Insgesamt konnte bereits in den 90er Jahren gezeigt werden, dass über psychisch kranke Personen häufig in dramatisierter Form berichtet wird und sich in der Berichterstattung oft ein Bezug zu Kriminalität finden lässt.⁹ Von einigen Autor*innen wird darauf hingewiesen, dass es für die Politik bei dem Thema der Vollzugslockerungen wichtiger zu sein scheint „den Vollzug aus dem potentiellen ‚Skandalisierungskreislauf‘ der Medien herauszubringen“¹⁰, als eine evidenzbasierte Vollzugspolitik zu etablieren. Umso relevanter scheint es, eine solide Basis an objektivem Wissen über die Vor- und Nachteile von Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug zu schaffen, um eine informierte öffentliche Debatte und angemessene Vollzugspolitik zu ermöglichen. Im Rahmen dieses Artikels sollen daher die Häufigkeiten von Entweichungen und Straftaten während Lockerungen im Maßregelvollzug möglichst objektiv betrachtet werden.

Bisheriger Forschungsstand

In Deutschland wurden bereits einige Studien durchgeführt, die sich mit der Häufigkeit von Entweichungen befassen haben. Im Rahmen einer Untersuchung in einer forensischen Psychiatrie in Lippstadt zwischen 1987 und 1990 erfasste man eine Entweichung pro 500 Lockerungsmaßnahmen und einen schwerwiegenden Zwischenfall pro Jahr (bei im Mittel 20.000 Ausgängen ohne Begleitung und 5.000 Tagen Urlaub pro Jahr).¹¹ Eine weitere Studie aus derselben Einrich-

1 Hier mit einem Fokus auf Unterbringungen nach den §§ 63 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) und 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) StGB.

2 Schaumburg 2010, S. 94.

3 Grünebaum & Volckart 2015, S. 185.

4 Grünebaum & Volckart 2015, S. 167.

5 Müller & Nedopil et al. 2017, S. 372 ff.; Müller & Saimen et al. 2017, S. 14.

6 Wischka 2015, S. 505.

7 Suhiing & Rehder 2009, S. 37 ff.; Cheliotis 2008, S. 153 ff.

8 Z.B. <https://www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/Freigaenger-aus-Moringen-belaestigt-Kinder-in-Hannover> (Zugriff am 02.03.2020); <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/927247/flucht-aus-osnabruecker-forensik-mitarbeiter-schuldlos> (Zugriff am 02.03.2020).

9 Lamnek 1991, S. 36 ff.

10 Dünkel & Pruin et al. 2018, S. 45.

11 Pollähne 1994, S. 169 f.

tung analysierte alle Entweichungsfälle in der Maßregelvollzugseinrichtung über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dabei ereigneten sich 190 Entweichungsfälle von 86 Patient*innen (untergebracht nach den §§ 63 StGB und 126a StPO) bei 99.515 Lockerungen. Dabei kam es zu 22 Rückfalltaten (davon 10 Eigentumsdelikte, 4 Sexualdelikte und 2 Gewaltdelikte).¹² Weitere Zahlen über Entweichungen aus dem Maßregelvollzug nach den §§ 63 und 64 StGB zwischen 1990 und 2015 zeigen, dass sich über die 90er Jahre bis etwa 2005 ein deutlicher Rückgang der Entweichungszahlen verzeichnen lässt.¹³ Dieser Rückgang ging laut den Autoren des Beitrags mit einem Rückgang der Lockerungsgewährungen einher. Sie verweisen aber darauf, dass diese Reduktion der Lockerungen aller Wahrscheinlichkeit nach auch negative Folgen mit sich brachte. So sank im Vollzug nach § 64 StGB der Anteil an Patient*innen, die „erfolgreich“ in die Bewährung entlassen wurden von über 50% im Jahr 1994 auf unter 40% im Jahr 2001, während der Anteil an Patient*innen, die aufgrund von Aussichtslosigkeit der Behandlung als sogenannte „Erlediger“ entlassen wurden, im selben Zeitraum von ca. 35% auf knapp 50% anstieg.¹⁴

Leider lassen sich die Ergebnisse der verschiedenen Studien nur schwerlich miteinander vergleichen, da sich die betrachteten Patient*innengruppen unterscheiden und der Entweichungsbegriff nicht einheitlich definiert ist. Dennoch geht insgesamt aus den Studien hervor, dass Entweichungen in Relation zu den vorgenommenen Lockerungsmaßnahmen eher selten auftreten (in ca. 0,002% der Fälle bei Unterbringungen nach § 63 StGB).¹⁵

Aktuelle Studie

In der vorliegenden Arbeit soll diese Erkenntnislage erweitert werden. Dazu werden im Längsschnitt Entweichungszahlen aus dem niedersächsischen Maßregelvollzug unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage der Unterbringung betrachtet. Die Ergebnisse stammen aus dem am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten Projekt „Analyse der Vollzugslockerungen im niedersächsischen Maßregelvollzug“.¹⁶ Die zugrunde gelegten Zahlen beziehen sich auf zehn Maßregelvollzugseinrichtungen (forensische Psychiatrien und Entziehungsanstalten) und wurden im Jahr 2017 beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgefragt. Als (passive) Entweichung wurde gewertet, wenn ein*e Patient*in 30 Minuten nach einem vereinbarten Termin (z.B. Rückkehr aus der Lockerung) nicht auffindbar war. Alle Entweichungszahlen wurden relativiert an der durchschnittlichen Belegungszahl in der betrachteten Patient*innengruppe pro Jahr (Entweichungen pro 10 Belegungen), um für zeitliche Schwankungen in den Belegungszahlen zu kontrollieren. Straftaten auf Entweichungen wurden ebenfalls pro Jahr erfasst und beziehen laut dem niedersächsischen Sozialministerium auch Verdachtsfälle mit ein, die auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht differenziert ausgewertet werden können. Betrachtet wurden alle Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 StGB sowie nach § 126a StPO in den Jahren 1999 bis 2016 (Straftaten während Entweichungen nur ab 2006). Die durchschnittliche Gesamtbelegungszahl aller betrachteten Einrichtungen lag bei 1.178 (§ 63 StGB: 770; § 64 StGB: 361; § 126a StPO: 47).¹⁷

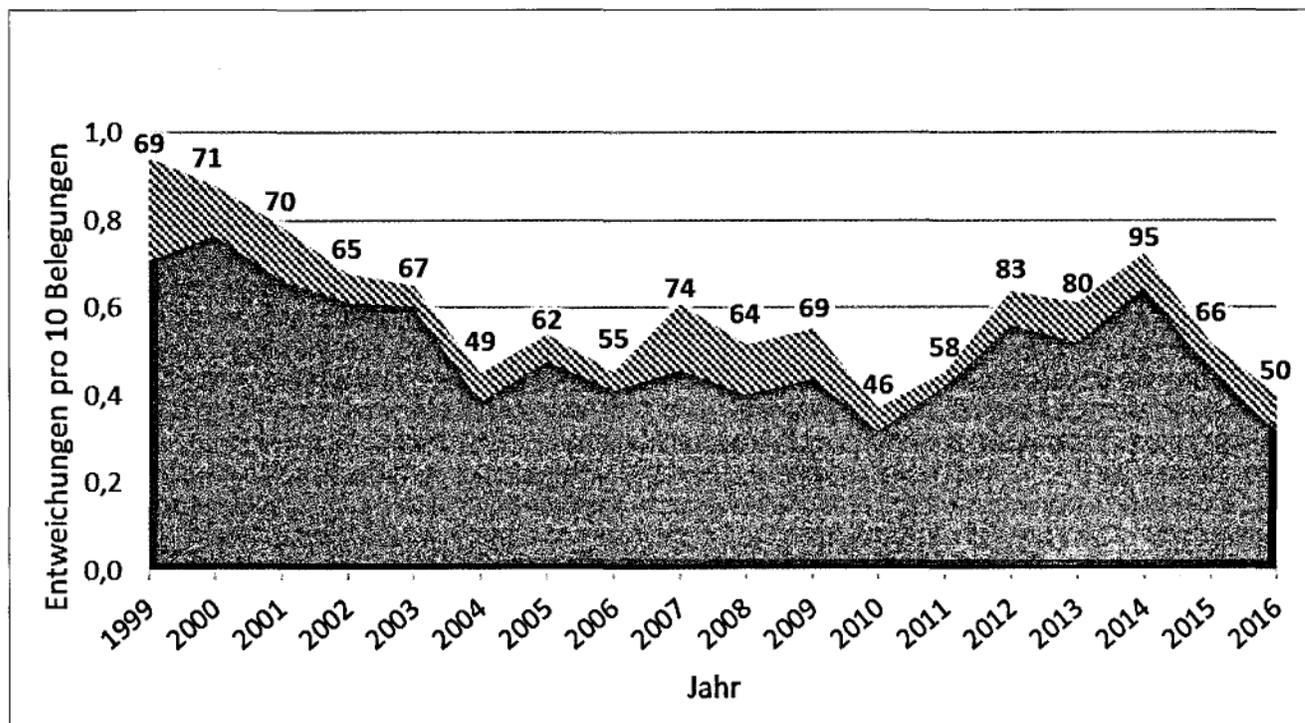


Abbildung 1. Anzahl der Entweichungen bei Außenaktivitäten im niedersächsischen Maßregelvollzug pro Jahr, relativiert an den durchschnittlichen Belegungszahlen und aufgeteilt nach passiven Entweichungen und aktiven Entweichungen. Fett gedruckte Zahlen sind die absoluten Entweichungszahlen bei Außenaktivitäten pro Jahr.

¹² Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.

¹³ Seifert & Leygraf 2016, S. 233 ff.

¹⁴ Von der Haar 2012, S. 59 f.

¹⁵ Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 169 f.

¹⁶ Neumann & Heintzsch et al. 2019.

¹⁷ Für eine Verlaufsbeurteilung siehe Neumann & Heintzsch et al. 2019, S. 39 ff.

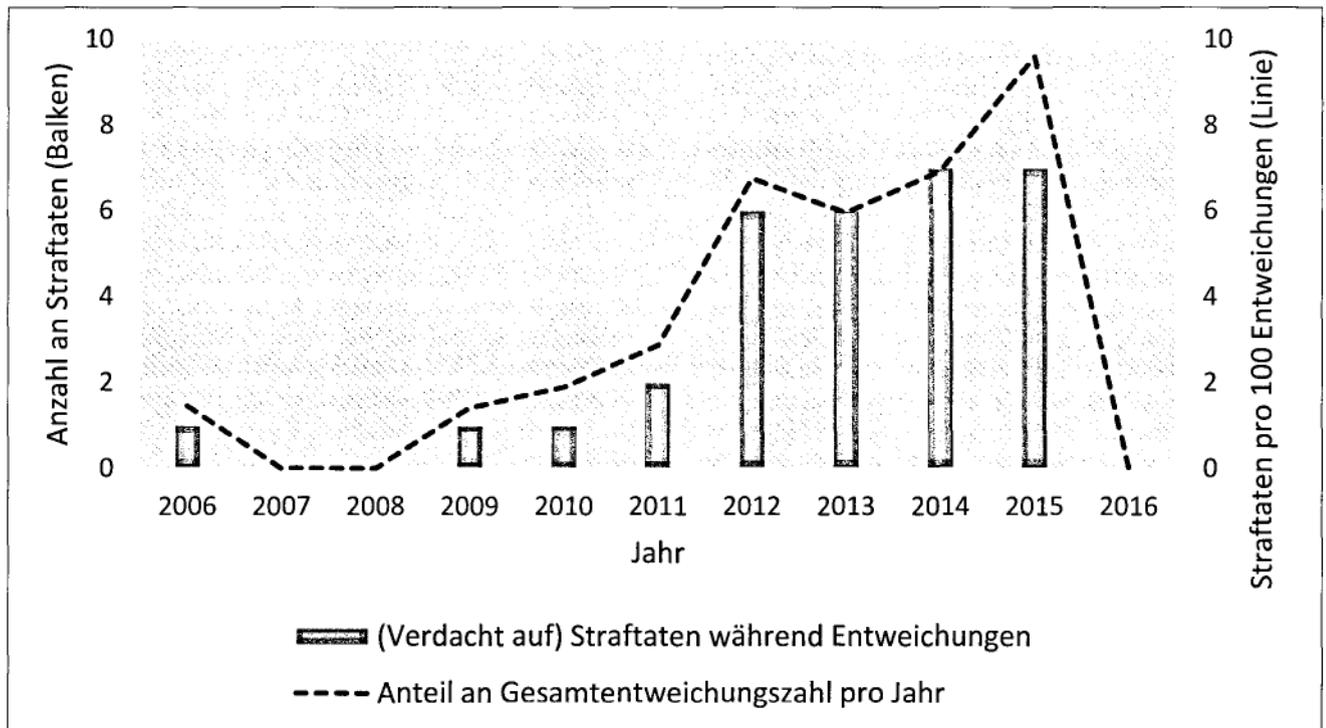


Abbildung 2. Anzahl an Straftaten während Entweichungen pro Jahr und Anteil der Entweichungen an der jährlichen Gesamtentweichungszahl in Prozent. Hier sind alle passiven und aktiven Entweichungen miteingeschlossen.

Abbildung 1 zeigt die Anzahl der Entweichungen bei Außenaktivitäten pro Jahr, relativiert an der durchschnittlichen Belegungszahl. Zusätzlich sind die absoluten Zahlen der Entweichungen fett abgedruckt. Entweichungen bei Außenaktivitäten umfassen sowohl passive Entweichungen (Entweichungen bei unbegleiteten Lockerungen) als auch aktive Entweichungen (z.B. Entweichung bei begleiteter Lockerung). Damit sollen möglichst alle Entweichungen während Lockerungen erfasst werden (aktive Entweichungen aus der geschlossenen Unterbringung sind ausgeschlossen). Zunächst fällt auf, dass passive Entweichungen sehr viel prävalenter sind als aktive Entweichungen bei Außenaktivitäten. Zudem wird deutlich, dass sich die relativierten Entweichungszahlen über den Betrachtungszeitraum von 1999 bis 2010 deutlich von fast einer Entweichung pro 10 Belegungen auf unter 0,4 Entweichungen pro 10 Belegungen reduzieren. Zwischen den Jahren 2012 und 2014 zeigt sich zwar ein zwischenzeitlicher Anstieg auf etwa 0,7 Entweichungen pro 10 Belegungen, zum Ende des Betrachtungszeitraums im Jahr 2016 fallen die Entweichungszahlen aber bereits wieder deutlich auf unter 0,4 Entweichungen pro 10 Belegungen (vgl. Abb. 1).

Eine nähere Betrachtung des Verlaufs der passiven Entweichungszahlen getrennt nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen der Unterbringung macht deutlich, dass es bei Unterbringungen nach § 64 StGB häufiger zu Entweichungen kommt (im Mittel 1,29 Entweichungen pro 10 Belegungen) als bei Unterbringungen nach § 63 StGB (im Mittel 0,25 Entweichungen pro 10 Belegungen). Ferner zeigt sich der Trend eines Rückganges der passiven Entweichungszahlen bei den Unterbringungen nach § 64 StGB besonders stark (1999: 2,46 Entweichungen pro 10 Belegungen; 2006: 0,42 Entweichungen pro 10 Belegungen).

Weiter stellt sich die Frage, wie oft Straftaten während Entweichungen auftreten. Dazu zeigt Abbildung 2 die Anzahl an Straftaten während Entweichungen (aktive und passive) pro Jahr, sowie den Anteil dieser Vorfälle an der jährlichen Gesamtentweichungszahl. Unter Berücksichtigung der relativen Zahlen wird klar, dass Straftaten während Entweichungen keineswegs die Regel sind. In dem zehnjährigen Betrachtungszeitraum lag der Anteil an Entweichungen, bei denen tatsächlich ein Verdacht auf eine Straftat registriert wurde, durchgehend unter 10%. Außerdem ergibt sich augenscheinlich ein Anstieg an Straftaten während Entweichungen (sowohl absolut als auch relativ) zwischen den Jahren 2012 und 2015. Betrachtet man aber die absoluten Zahlen wird deutlich, dass diese so klein sind, dass der dargestellte Verlauf durchaus durch Zufallsschwankungen erklärbar ist. Dafür spricht, dass im Jahr 2016 keine einzige Straftat auf einer Entweichung registriert wurde (vgl. Abb. 2).

Diskussion

Ähnlich wie bei früheren Studien zeigt sich auch in dieser Untersuchung, dass Entweichungen bei Lockerungen eher selten vorkommen (bei etwa 0,002% der Lockerungsmaßnahmen).¹⁸ Hinzu kommt, dass Straftaten während Entweichungen ebenfalls nur vereinzelt auftreten (bei ca. 10% der Entweichungen). Dabei ist anzumerken, dass nicht klar ist, welchen Schweregrad die registrierten Straftaten aufweisen. Auf Basis von vorherigen Untersuchungen ist anzunehmen, dass ein Großteil der erfassten Delikte keine schwerwiegenden Straftaten beinhaltet.¹⁹ Ferner ist aus deutschen²⁰ und

18 Mahler, Pokorný & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 169 f.

19 Mahler, Pokorný & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 167.

20 Mahler, Pokorný & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 224.

internationalen Studien²¹ bekannt, dass Patient*innen häufig nicht nur einmal während ihrer Unterbringung entweichen. Die Gesamtzahl an Entweichungen geht daher vermutlich auf einen vergleichsweise kleinen Teil an Patient*innen zurück. Leider konnte in dieser Studie nicht erfasst werden, wie viele Patient*innen für die Entweichungsvorfälle verantwortlich waren. Außerdem stellt es sich als Problem dar, dass keine Angaben zu der Anzahl an gewährten Lockerungen zur Verfügung standen. Dadurch können Veränderungen in der Lockerungspolitik nicht dezidiert berücksichtigt werden. Bei der Anzahl an beantragten externen Stellungnahmen zu Lockerungsfragen zeigen sich aber zumindest für den Zeitraum von 2007 bis 2016 keine großen Änderungen im niedersächsischen Maßregelvollzug.²²

Die berichteten Zahlen zeigen außerdem, dass Patient*innen, die nach § 64 StGB untergebracht sind, häufiger entweichen. Dieser Befund ist vor dem Hintergrund der spezifischen Symptomatik von Suchterkrankungen (vor allem Craving²³) wenig verwunderlich.²⁴

Zusammenfassend ergibt sich aus dieser und vorherigen Studien²⁵, dass bei (vor allem unbegleiteten) Lockerungen das Risiko für Entweichungen zwar besteht, aber zumindest im Kontext der momentan praktizierten Lockerungspraxis, die Häufigkeit schwerwiegender Straftaten im Vergleich zu der Anzahl an gewährten Lockerungen oder den im Maßregelvollzug untergebrachten Patient*innen verschwindend gering ist. Das bedeutet nicht, dass Lockerungen leichtfertig gewährt werden sollten. Ein funktionierendes Risikomanagement ist zentral, um das mit Lockerungen einhergehende Risiko möglichst klein zu halten.²⁶ Der Befund aus früheren Studien, dass viele Entweichungen auf vergleichsweise wenige Patient*innen entfallen, spricht zudem dafür, dass gerade die Identifikation von Hochrisikopatient*innen von Bedeutung ist.²⁷ Vor dem Hintergrund der therapeutischen Wichtigkeit von Erprobungsräumen²⁸ scheint es aber angezeigt, neue und bestehende Hürden im Lockerungsprozess stets auf ihre Effizienz und Notwendigkeit zu überprüfen.

Literatur

Cheliotis, L.K. (2008). Reconsidering the effectiveness of temporary release: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 13 (3), S. 153-168.

Cullen, A.E., Jewell, A., Tully, J., Coghlan, S., Dean, K. & Fahy, T. (2015). A prospective cohort study of absconion incidents in forensic psychiatric settings: Can we identify those at high-risk? *PLoS ONE*, 10 (9).

Dimmek, B., Brunn, D.E., Meier, S., Stremmel, M., Suer, P., Westendarp, A.M. & Westendarp, H. (2010). Bewährungsverlauf und Wiedereingliederung suchtkranker Rechtsbrecher. Lengerich: Pabst Science Publ.

Drummond, D.C. (2001). Theories of drug craving, ancient and modern. *Addiction*, (96), S. 33-46.

Dünkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P. & Treig, J. (2018). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik*, 30 (1), S. 21-50.

Grünebaum, R. & Volckart, B. (2015). Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Erziehungsanstalt (8. Aufl.). Köln: Heymanns.

von der Haar, M. (2012). Stichtagserhebung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB. Ergebnisse der bundesweiten Erhebung. Bad Rehbun.

Lamnek, S. (1991). Der psychisch Kranke als potentieller Krimineller? Die psychische Erkrankung im Lichte der öffentlichen Meinung. *Soziale Probleme*, 2 (1), S. 36-59.

Mahler, J., Pokorny, D. & Pfäfflin, F. (2000). Wie groß ist die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Entweichungen aus dem Maßregelvollzug? *Recht & Psychiatrie*, 18 (1), S. 3-11.

Müller, J.L., Nedopil, N., Freisleder, F.J., Graf, M. & Haller, R. (2017). Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht (5. Aufl.). Stuttgart, New York: Georg Thieme Verlag.

Müller, J.L., Saimeh, N., Briken, P., Eucker, S., Hoffmann, K., Koller, M., Wolf, T., Dudeck, M., Hartl, C., Jakovljevic, A.-K., Klein, V., Knecht, G., Müller-Isberner, R., Muysers, J., Schiltz, K., Seifert, D., Simon, A., Steinböck, H., Stuckmann, W., Weissbeck, W., Wiesemann, C. & Zeidler, R. (2017). Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN. Der Nervenarzt.

Nedopil, N. (2006). Prognosen in der Forensischen Psychiatrie - ein Handbuch für die Praxis. Ein Handbuch für die Praxis (3. Aufl.). Lengerich: Pabst Science Publ.

Neumann, M., Heintzsch, R., Glaubitz, C., Killig, L., Schumann, R. & Bliesener, T. (2019). Analyse der Vollzugslockerungen im niedersächsischen Maßregelvollzug. Hannover.

Pollähne, H. (1994). Lockerungen im Maßregelvollzug. Eine Untersuchung am Beispiel der Anwendung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie (Lippstadt). Frankfurt am Main, Berlin: Lang.

Quinsey, V.L., Coleman, G., Jones, B. & Altrows, I.F. (1997). Proximal Antecedents of Eloping and Reoffending Among Supervised Mentally Disordered Offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 12 (6), S. 794-813.

Schaumburg, C. (2010). Maßregelvollzug. Köln: Psychiatrie-Verlag.

Seifert, D. & Leygraf, N. (2016). Entwicklung und Stand des psychiatrischen Maßregelvollzugs (§ 63 StGB). *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10 (4), S. 233-242.

Suhling, S. & Rehder, U. (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3 (1), S. 37-46.

Wischka, B. (2015). Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mauern. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 487-509). Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.

21 Cullen & Jewell et al. 2015, S. 1 ff.; Quinsey & Coleman et al. 1997, S. 794 ff.

22 Neumann & Heintzsch et al. 2019, S. 43 ff.

23 Nach Drummond 2001, S. 35 (übersetzt): „Die bewusste Wahrnehmung des Verlangens, eine Droge zu konsumieren“

24 Vgl. Neumann & Heintzsch et al. 2019, S. 119 f.

25 Mahler, Pokorny & Pfäfflin 2000, S. 3 ff.; Pollähne 1994, S. 169 f.

26 Müller & Nedopil et al. 2017, S. 357 ff.

27 Nedopil 2006, S. 141 ff.

28 Müller & Saimeh et al. 2017, S. 14; Wischka 2015, S. 505.